

Bedingungen für die Vermietung von Sparbuchschießfächern der Oberbank

Zur Aufbewahrung von Sparbüchern vermietet die Oberbank Sparbuchschießfächer (nachstehend kurz Schließfächer genannt) unter folgenden Bedingungen:

1. Schließfächer werden nur an Inhaber von Sparbüchern der Oberbank vermietet.
2. Im Schließfach dürfen lediglich Sparbücher der Oberbank verwahrt werden. Sparbücher, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, müssen durch ein Lösungswort gesichert sein.
3. Für Schäden aus einer missbräuchlichen Verwendung des Schließfaches haftet der Mieter. Die Oberbank ist berechtigt, bei Vermutung einer solchen die ihr zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen zu treffen.
4. Die Schließfächer werden auf unbestimmte Zeit vermietet.
5. Der Mieter ist berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen durch formlose Kündigung aufzulösen. Die Oberbank ist berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist aufzulösen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Oberbank jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
6. Der Mieter erhält bei Abschluss des Mietvertrages einen Schlüssel zum Schließfach ausgehändigt. Bei Anlagen, für die zwei Schlüssel existieren, erhält er beide Schlüssel. Ein Duplikatsschlüssel darf nicht angefertigt werden.
7. Die Oberbank besitzt keinen Schlüssel zum Schließfach. Dieses steht daher unter dem alleinigen Verschluss des Mieters.
8. Der Mieter darf durch Aushändigung eines Schlüssels dritten Personen Zugang zum Schließfach gewähren.
9. Die Oberbank übt keinerlei Kontrolle hinsichtlich des Zuganges zum Schließfach aus.
10. Der Mieter ist für die sorgfältige Aufbewahrung des(r) Schlüssel(s) verantwortlich. Bei Verlust eines Schlüssels ist die Oberbank sofort zu benachrichtigen. Die Oberbank veranlasst in diesem Falle das Öffnen des Schließfaches in Gegenwart des Mieters.
11. Nach Auflösung des Mietverhältnisses ist (sind) der (die) Schlüssel vom Mieter unverzüglich zurückzustellen. Andernfalls ist die Oberbank berechtigt, das Schließfach öffnen zu lassen und den allfälligen Inhalt bei sich oder gerichtlich zu hinterlegen.
12. Wenn das Schließfach im Sinne der Punkte 10. und 11. geöffnet wurde, werden Schloss und Schlüssel geändert. Für alle im Zusammenhang mit dieser Änderung und der erfolgten Öffnung entstehenden Kosten hat der Mieter aufzukommen.
13. Die Oberbank behält sich vor, EUR 220,-- als Kautions für die Rückgabe des (der) Schlüssel(s) zu verlangen bzw. auf dem im Sparbuchschießfachvertrag angeführten Sparbuch gesperrt zu halten.
14. Soweit sie nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat, übernimmt die Oberbank keine wie immer geartete Haftung für den Inhalt der Schließfächer. Dieser ist durch die Oberbank nicht versichert und kann auch über sie nicht versichert werden.